



HINTERGRUNDINFORMATION

Häufige Fragen zur Organspende

Wird meine Entscheidung fürs Leben registriert?

Die Bereitschaft, zur Organspende und fürs Leben einzutreten, wird in Deutschland nicht registriert. Deshalb ist es wichtig, die Entscheidung auf einem Organspendeausweis festzuhalten und die Familie darüber zu informieren.

Brauche ich eine ärztliche Untersuchung?

Nein, jeder kann einen Organspendeausweis ausfüllen. Eine ärztliche Untersuchung ist nicht nötig.

Bis zu welchem Alter kann ich Organe spenden?

In jedem Alter ist eine Entscheidung fürs Leben möglich. Was zählt, ist der Zustand der Organe. Dieser hängt nur bedingt vom jeweiligen Lebensalter ab. Ob ein Organ transplantiert werden kann, entscheiden medizinische Voruntersuchungen und der Arzt zum Zeitpunkt der Entnahme.

Ich bin noch keine 18 Jahre alt. Kann ich trotzdem einen Organspendeausweis ausfüllen?

Ja. Bereits ab 16 Jahren kann jeder seine Bereitschaft zur Organspende im Ausweis erklären. Ab dem 14. Lebensjahr kann man widersprechen.

Welche Organe kann ich spenden?

Geschenke fürs Leben sind Herz, Lunge, Leber, Nieren, Bauchspeicheldrüse und Darm. Ebenso können Gewebe, wie die Augenhornhaut und Teile der Haut, anderen Menschen helfen.

Gibt es Krankheiten, die eine Organspende ausschließen?

In der Regel wenn der Verstorbene eine nicht ausgeheilte Krebserkrankung hat oder wenn eine schwere Infektion besteht. Bei anderen Krankheiten entscheiden die Ärzte zum Zeitpunkt der Entnahme darüber, ob Organe transplantiert werden können.



Wird auf einer Intensivstation alles medizinisch Mögliche für mich getan, wenn ich einen Organspendeausweis habe?

Ja, natürlich. Oberstes Ziel der Ärzte und aller medizinischen Maßnahmen ist es, das Leben des Patienten zu retten. Manchmal kommt die Hilfe zu spät. Die Krankheit oder Unfallfolgen sind zu weit fortgeschritten und eine Rettung ist nicht mehr möglich. Auch dann stellt sich nur bei einem bestimmten Teil von Patienten die Frage einer Organspende. Denn die erste Voraussetzung für eine Organspende ist der festgestellte Tod durch den Nachweis des Ausfalls aller Hirnfunktionen (Hirntod).

Welche Voraussetzungen müssen für eine Organspende erfüllt sein?

Das Transplantationsgesetz schreibt zwei Bedingungen vor: Erstens muss der Hirntod des potenziellen Spenders zweifelsfrei festgestellt worden sein. Und zweitens muss eine Einwilligung vorliegen, z.B. durch den Organspendeausweis, durch eine vom Verstorbenen bestimmte Person oder durch Angehörige, die nach dem vermuteten Willen des Verstorbenen entschieden haben.

Ist es möglich, nur bestimmte Organe zu spenden?

Ja. Dies kann man im Organspendeausweis entsprechend eintragen.

Wo bekomme ich einen Organspendeausweis?

Den Organspendeausweis gibt es zum Download oder zum Bestellen beim Infoline Organspende oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Auch die Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen stellen Organspendeausweise zur Verfügung. Bei Apotheken, Krankenhäusern und Einwohnermeldeämtern sowie in Arztpraxen sind sie ebenso erhältlich.

Wie groß ist der Bedarf an Spenderorganen?

Insgesamt werden mehr Organe benötigt als gespendet. Im Jahr 2010 beispielsweise wurden 2.055 Nieren verpflanzt. Auf der Warteliste für eine Nierentransplantation stehen hingegen rund 8.000 Patienten. Der Bedarf an Spenderorganen ist am größten. Es folgen Leber, Herz und Lunge. Lediglich bei der Bauchspeicheldrüse und beim Dünndarm kann der Bedarf nahezu gedeckt werden.

Wie viele Menschen warten auf ein Spenderorgan?

Insgesamt warten in Deutschland etwa 12.000 Menschen auf ein Spenderorgan. Drei davon sterben täglich, weil es nicht genügend Organspenden gibt.

Kann ich zu Lebzeiten Organe spenden?

Ja, eine Nieren- oder Teilleberspende ist möglich, sofern die Gesundheit des Spenders nicht akut gefährdet wird. Die Lebendspende ist allerdings gesetzlich nur unter Verwandten ersten oder zweiten Grades (z.B. Eltern oder Geschwister des Empfängers), unter Ehepartnern, Verlobten oder zu Gunsten anderer Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit nahe stehen, erlaubt. Nach dem deutschen Transplantationsgesetz hat die postmortale Spende Vorrang vor der Lebendspende. Jedem Patient soll damit die Chance gegeben werden, ein postmortales Organ zu erhalten.



Wird die Organspende finanziell entschädigt?

Nein. Sie beruht ausschließlich auf einer freiwilligen, altruistischen Entscheidung fürs Leben. Nach dem Transplantationsgesetz darf die Bereitschaft zur Organspende nicht von wirtschaftlichen Überlegungen abhängen.

Gibt es Organhandel in Deutschland?

Nein. In Deutschland ist kein Fall von Organhandel bekannt. Mit dem Transplantationsgesetz ist der Organhandel unter Strafe gestellt.

Können sich die Angehörigen nach der Organspende noch einmal von dem Verstorbenen verabschieden?

Ja. Die Angehörigen können sich nach der Organentnahme in jeder gewünschten Weise vom Verstorbenen verabschieden. Der Leichnam wird in würdigem Zustand zur Bestattung übergeben.

Was ist der Hirntod?

Der Hirntod ist der unumkehrbare Ausfall des gesamten Gehirns, also des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms. Das Gehirn ist das übergeordnete Steuerorgan aller elementaren Lebensvorgänge. Mit seinem Tod ist auch der Mensch in seiner Ganzheit gestorben.

Wie ist der Ablauf bei einer Organspende?

Wenn bei einem Verstorbenen der Hirntod zweifelsfrei von zwei unabhängigen Ärzten festgestellt wurde und eine Zustimmung zur Organspende vorliegt, werden die erforderlichen Laboruntersuchungen und medizinischen Tests durchgeführt. Die Organentnahme wird vorbereitet und die internationale Vermittlungsstelle Eurotransplant (ET) informiert, die für die Vermittlung der entnommenen Organe zuständig ist. Die Bundesärztekammer hat die Richtlinien für die Zuteilung von Organen in Deutschland streng geregelt. Ist ein geeigneter Empfänger ermittelt, werden die entnommenen und konservierten Organe in die betreffenden Transplantationszentren transportiert.

Kann ich bestimmen, wer ein nach dem Tode gespendetes Organ bekommt?

Nein. Es ist weder möglich, einen Empfänger festzulegen noch bestimmte Personen auszuschließen. Die gespendeten Organe werden nach festgelegten rein medizinischen Kriterien durch die unabhängige Vermittlungsstelle Eurotransplant an die Patienten auf den Wartelisten vergeben. Für Deutschland hat die Bundesärztekammer genaue Richtlinien verfasst. Im Vordergrund stehen die Dringlichkeit und Erfolgsaussicht.

Erfährt der Empfänger etwas über den Spender?

Nein. Der Name des Spenders wird dem Empfänger nicht mitgeteilt. Umgekehrt gilt: Auch die Angehörigen des Spenders erfahren nicht, wer ein gespendetes Organ erhalten hat. Die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) teilt den Angehörigen auf Wunsch jedoch mit, dass das Organ oder die Organe erfolgreich transplantiert werden konnten.

**Ist es möglich, die Einwilligung zur Organspende zu widerrufen?**

Ja. Wer seine Entscheidung ändern will, kann dies jederzeit im Organspendeausweis vermerken oder die Angehörigen darüber informieren.

Ist die Organspende möglich, wenn gleichzeitig eine Patientenverfügung existiert?

Ja. Man kann diese so verfassen, dass die Möglichkeit zur Organspende erhalten bleibt. Um Unsicherheiten und Konflikte zu vermeiden, ist es wichtig, gerade zu diesen Punkten eindeutige Angaben zu machen und die Angehörigen darüber zu informieren. Vom Bundesministerium der Justiz gibt es dazu ausformulierte Textvorschläge. Möglich ist z.B. "Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu. (Ggf.: Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor."

Wie erfolgreich lassen sich Organe übertragen?

Durch vielfältige medizinische Entwicklungen sind die Erfolgsraten für alle transplantierten Organe ständig gestiegen und heute sehr hoch. Bei Nieren sind bis zu 85 Prozent der transplantierten Organe eines toten Spenders nach einem Jahr noch funktionstüchtig. Bei der Lebendspende sind es sogar 93 Prozent. Nach fünf Jahren arbeiten noch bis zu 70 bzw. 84 Prozent der Spendernieren. Bei Herz-, Leber-, Lungen- und Bauchspeicheldrüsentransplantationen liegen die Erfolgsraten etwas darunter.

Wie wird die Übertragung von Krankheiten verhindert?

Zum höchst möglichen Schutz der Organempfänger veranlasst die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) die notwendigen Laboruntersuchungen. Dabei wird geklärt, ob bei dem Verstorbenen Infektionen oder Tumorerkrankungen vorliegen, die den Organempfänger gefährden könnten. Darüber hinaus werden Angehörige oder der Hausarzt befragt, ob beispielsweise durch Fernreisen Infektionen mit seltenen Erregern möglich sind. Weitere Untersuchungen werden bei Personen mit besonders hohem Infektionsrisiko durchgeführt. Trotz dieser umfangreichen Maßnahmen bleibt jedoch immer noch ein Restrisiko für den Empfänger bestehen.

Welche gesetzliche Regelung gilt in Deutschland?

Seit Inkrafttreten des deutschen Transplantationsgesetzes im Dezember 1997 gilt in Deutschland die so genannte „Erweiterte Zustimmungslösung“: Der Wille des Verstorbenen zu Lebzeiten hat Vorrang. Liegt keine Zustimmung vor, z.B. in Form eines Organspendeausweises, werden die Angehörigen gebeten, eine Entscheidung nach dem vermuteten Willen des Verstorbenen zu treffen. Hat der mögliche Organspender die Entscheidung auf eine bestimmte Person übertragen, tritt diese an die Stelle des nächsten Angehörigen.

**Was passiert, wenn ich im Ausland bin? / Welche gesetzlichen Regelungen gelten in anderen europäischen Ländern?**

Die Organspende ist in den verschiedenen europäischen Staaten unterschiedlich geregelt. In Deutschland, wie beispielsweise auch in Dänemark, Griechenland und Großbritannien, gilt die erweiterte Zustimmungslösung. Das bedeutet, dass jeder Einzelne für sich entscheidet, ob er nach seinem Tod Organe spenden möchte. Der persönliche Wille ist rechtsgültig. Für den Fall, dass keine Entscheidung bekannt ist, entscheiden die Angehörigen oder eine vom Verstorbenen dazu bestimmte Vertrauensperson nach dem mutmaßlichen Willen des möglichen Organspenders.

In anderen Ländern, wie beispielsweise Österreich, Italien, Spanien und Slowenien, gilt die Widerspruchslösung. Hier wird erwartet, dass jeder, der eine Organspende für sich ablehnt, zu Lebzeiten seinen Widerspruch dokumentiert. Ist dies nicht geschehen, kann nach Feststellung des Todes eine Organentnahme durchgeführt werden. Wie die Organspende auch geregelt ist: Um sicherzustellen, dass der eigene Wille berücksichtigt wird, ist es sinnvoll, seine persönliche Entscheidung in einem Organspendeausweis festzuhalten und den Angehörigen mitzuteilen. Damit die eigene Entscheidung auch im fremdsprachigen Ausland verstanden und beachtet wird, empfiehlt es sich, ein übersetztes Beiblatt zum Organspendeausweis mitzuführen.

Weitere Fragen zur Organspende beantwortet das Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800/90 40 400 (montags bis freitags von 9.00 bis 18.00 Uhr). Das Infotelefon Organspende ist eine gemeinsame Einrichtung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Köln, und der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO), Frankfurt.

Ansprechpartnerinnen:

Birgit Blome, Bereichsleiterin Kommunikation
Christine Gehringer, Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Deutsche Stiftung Organtransplantation
Deutschherrnufer 52, 60594 Frankfurt am Main
Tel.: + 49 69 677 328 9400 oder -9415, Fax: + 49 69 677 328 9409
E-Mail: presse@dso.de, Internet: www.dso.de, www.fuers-leben.de